Textliche Festsetzungen

§ 1

Innerhalb der überbaubaren Fläche sind 4 Mehrfamilienhäuser als Einzelhäuser mit jeweils maximal Wohnungen zulässig.

§ 2

Die im Planteil eingetragene maximale Firsthöhe bezieht sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der Wapelstraße, gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade.

§ 3

Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen und der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen (z.B. Fahrradständer, Spielplätze, Müllcontainer, Einfriedungen, Zufahrten, Wegeverbindungen etc.) Garagen und Stellplätze zulässig.

§ 4

Für die westlich bzw. südlich ausgerichteten Außenbauteilsflächen von Schlafräumen sind folgende erforderliche bewertete Schalldämm-Maße R'w,res erforderlich:

Haus	Ausrichtung der Räume	Geschoss	erforderliches bewertetes Schalldämm-Maß R´w,res [dB]
Haus 1	südlich	EG	>= 31
		1. OG	>= 32
	westlich	EG	>= 31
		1. OG	>= 31
Haus 2	südlich	1. OG	>= 30
	westlich	EG	>= 31
		1. OG	>= 31
Haus 3	südlich	EG	>= 30
		1. OG	>= 31
	westlich	1. OG	>= 30
Haus 4	westlich	1 OG	>= 30

Der Berechnung liegt eine Raumgröße von 4 m Außenwandbreite, 3 m Tiefe des Raumes und 2,5 m Höhe der Außenwand zugrunde. Bei abweichenden Raumgrößen bzw. Außenbauteilsflächen ist das Schalldämm-Maß neu zu ermitteln.

Hinweise

- 1. Es wird darauf hingewiesen, daß ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
- 2. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen.
- 3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.